KARTHOGRAPHISCHE DARSTELLUNG

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sowie die Darstellung der Gebäude mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Insoweit entspricht die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990.

Arnsberg, den ____10.04.2014

gez. Hermann-Josef Vedder (Kreisvermessungsdirektor)

(Siegel)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Meschede hat am ____14.03.2013 ___ beschlossen, gem. § 2 (1) BauGB den Bebauungsplan Nr. 29 b "Mühlenweg" zu ändern und das Bauleitplanverfahren für die 3. Änderung einschließlich Gestaltungsvorschriften gem. § 86 (4)

Meschede, den ____04.04.2014

Bürgermeister: gez. Uli Hess

Schriftführer/-in: gez. Ursula Guntermann

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die vorgesehene Aufstellung im beschleunigten Verfahren ist gem. § 13a (3) BauGB und die Art der Bürgerbeteiligung ist gem. §§ 2 (1) und 3 (1) BauGB am 18.03.2013 öffentlich bekannt gemacht worden.

Meschede, den 04.04.2014

Bürgermeister: **_gez. Uli Hess**

(Siegel)

(Siegel)

(Siegel)

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB erfolgte, indem die 3. Änderung in einer Bürgerinformationsveranstaltung am 21.03.2013 vorgestellt wurde und im Zeitraum vom 19.03.2013 bis 19.04.2013 Planung und Bauordnung öffentlich auslag und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Meschede, den 04.04.2014

Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am ____12.09.2013 ___ über die in der Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat beschlossen, die Bebauungsplanänderung als vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB fortzuführen.

Bürgermeister: gez. Uli Hess

Schriftführer/-in: gez. Ursula Guntermann

OFFENLEGUNG

Der Entwurf dieser Bebauungsplanänderung mit Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom _____25.09.2013__ bis ____24.10.2013__ öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am _____17.09.2013 ____ortsüblich bekanntgemacht.

Meschede, den ____04.04.2014_

(Siegel) Bürgermeister: gez. Uli Hess

BESCHLUSS ZUR ERNEUTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am _____ 12.12.2013 ___ über die vorgebrachten Anregungen gem. § 3 (2) BauGB sowie § 4 (2) BauGB beraten Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat beschlossen, die Bebauungsplanänderung gem. § 4a (3) BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Meschede, den _____04.04.2014

Bürgermeister: **gez. Uli Hess**

Schriftführer/-in: gez. Torsten Risse

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf dieser Bebauungsplanänderung mit Begründung hat gem. § 4a (3) BauGB in der Zeit vom <u>24.12.2013</u> bis <u>16.01.2014</u> erneut öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der Auslegung sind am _____16.12.2013 __ortsüblich bekanntgemacht.

Meschede, den _____04.04.2014

(Siegel) Bürgermeister: **__gez. Uli Hess**

EINHOLUNG VON STELLUNGNAHMEN

Der Entwurf dieser Bebauungsplanänderung mit Begründung hat zur Einholung von Stellungnahmen gem. § 13 (2) Nr. 2 und Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB in der Zeit vom 19.02.2014 bis 10.03.2014 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind mit Schreiben vom 19.02.2014 der betroffenen Öffentlichkeit sowie den betroffenen Trägern öffentlicher Belange bekannt

gemacht worden. Meschede, den ____04.04.2014

(Siegel) Bürgermeister: gez. Uli Hess

BESCHLUSS

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 03.04.2014 über die vorgebrachten Anregungen gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB sowie gem. § 13 (2) Nr. 2 und Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4a (3) beraten und

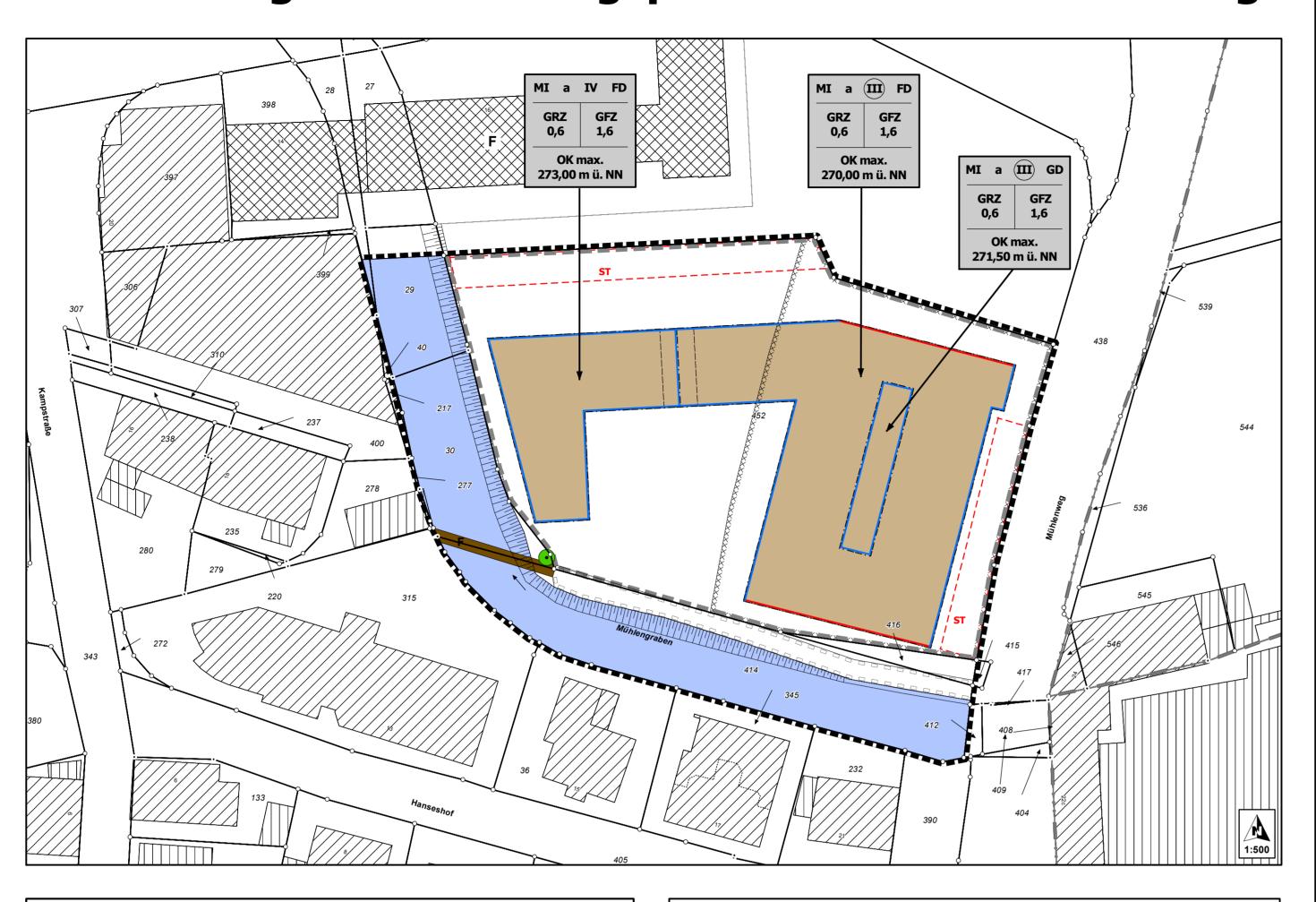
Meschede, den _____ 04.04.2014

Schriftführer/-in: __gez. Torsten Risse

(Siegel)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freifläche südlich der Feuerwehr"

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29b "Mühlenweg"



A. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) und damit der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes und des Bereiches der gem. § 12 Abs. 4 BauGB einbezogenen

Grenze des Geltungsbereiches der Vorhaben- und Erschließungsplanes

Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 Abs. 3a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB)

(1) Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.

(2) Außer den in Punkt (1) genannten Vorhaben sind im Mischgebiet auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck des Vorhabengebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die der Versorgung des Vorhabengebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen können als Ausnahme zugelassen werden. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 1 Abs. 1-10 BauNVO)

MI Mischgebiet

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

Meschede, den ____ 04.04.2014

Schriftführer/-in: gez. Torsten Risse

(1) Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. (2) Zulässig sind:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV

NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 2 (1) und § 10 BauGB i. d. F.

der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung, der

BauNVO vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 86 der Bau-

ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV NW S. 218) in der zur Zeit gül-

tigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede diese Bebauungsplanänderung am _____03.04.2014 __ als Satzung sowie die Satzungsbegründung hierzu beschlossen.

- 1. Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude,
- 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- 4. sonstige Gewerbebetriebe, 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und
- sportliche Zwecke, 6. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 mit Ausnahme von Spielhallen in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche
- Nutzungen geprägt sind. (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- 1. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 mit Ausnahme von Spielhallen außerhalb der in Absatz 2 Nr. 6 bezeichneten Teile des Gebietes. 2. Gartenbaubetriebe.
- (4) Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO sind Einrichtungen für gesundheitliche Zwecke wie z.B. Krankenhäuser oder Pflegeheime nicht zulässig.

(Siegel)

BEKANNTMACHUNG

Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt diese Bebauungsplanänderung am 16.04.2014 gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Bürgermeister: gez. Uli Hess

(Siegel)

Grundflächenzahl (GRZ) (§§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und 19 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 - 21a BauNVO)

- Geschossflächenzahl (GFZ) (§§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und 20 BauNVO)
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und 20 BauNVO)
- Zahl der Vollgeschosse als zwingende Festsetzung (§§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und 20 BauNVO)

z.B. Attika) definiert.

Festsetzung der Gebäudehöhe (Beispiel): Die Gebäudehöhe (OK = Oberkante) darf z.B. max. 273,00 Meter (m) über Normalnull (NN) betragen.

Ausnahmetatbestand gem. § 31 Abs. 1 BauGB: Eine Überschreitung der festgesetzten max. Gebäudehöhe kann aus zwingenden topographischen Gründen, grundstücksspezifischen und betrieblichen Gründen und für technische Anlagen wie z.B. Schornsteine und Aufzugsschächte zugelassen werden.

Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO Als Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen wird die Höhe über dem Meeresspiegel (m über NN) definiert. Als max. Gebäudehöhe wird der höchste Punkt der Dachhaut bzw. die oberste Außenwandbegrenzung (bei geschlossener Umwehrung

Die Gründe sind darzulegen und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Zulässig sind auch Gebäude mit mehr als 50 m Länge. Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen

Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO) Auf dieser Linie muss gebaut werden! Ein Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann

zugelassen werden. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Plangebiets sind Stellplätze, überdachte Stellplätze/ Carports und Garagen außerhalb der umgrenzten und mit ST bezeichneten Flächen unzulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Planung und Bauordnung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede eingesehen werden.

Meschede, den ___17.04.2014

BESCHEINIGUNG

Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt. Meschede, den

Der Bürgermeister Im Auftrage

Tiefe der Abstandsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

Hinsichtlich der Tiefe der Abstandsfläche ist die definierte Art der Nutzung einem Kerngebiet gleichgestellt. Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,25 H.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

F öffentlicher Fußweg

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)



Öffentliche Wasserfläche (Mühlengraben) inkl. Böschungen und Stützmauern

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

————— Mit Gehrechten zugunsten der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zu belastende Flächen

Flächen mit baulichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Immissionen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Aufgrund der prognostizierten Überschreitung der Orientierungswerte für Verkehrslärm nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 sind Lärmpegelbereiche II bis IV (in der Planzeichnung mit LPB II-IV bezeichnet) nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", Ausgabe 1989, gekennzeichnet.



Zum Schutz gegen Lärm sind schutzbedürftige Räume inklusive Wohnküchen, in den gekennzeichneten Bereichen so auszuführen, dass ihre Außenbauteile den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches entsprechend DIN 4109, Kapitel 5, Tabelle 8 und 9 entsprechen.

An der östlichen, parallel zum Mühlenweg verlaufenden Fassadenseite des geplanten Gebäudes dürfen auf der gesamten Fassade in den zum dauernden Aufenthalt von Personen bestimmten Räumen keine öffenbaren Fenster vorhanden sein. Die Loggien an dieser Fassadenseite sind fest (d.h. ohne Öffnungsmöglichkeit) zu verglasen. Türen und Fenster, die zu den Loggien führen, dürfen bei Festverglasung der Loggien zu öffnen sein.

Für die an dieser Fassadenseite gelegenen schutzbedürftigen Räume sind zusätzlich schallgeschützte Lüftungseinrichtungen nach der DIN 1946 einzubauen (z.B. Außenwandlüfter, kontollierte Wohnungslüftung mit oder ohne Wärmerückgewinnung oder andere lüftungstechnische Anlagen).

Schutzbedürftige, zum dauernden Aufenthalt von Personen bestimmte Räume sind gemäß DIN 4109 Wohnzimmer, Wohnküchen sowie Schlafräume, Keine schutzbedürftigen Räume sind Bäder und Hausarbeitsräume.

Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



zu erhaltender Einzelbaum

Auf den Stellplatzanlagen mit mehr als 7 Stellplätzen ist pro angefangener 4 Stellplätze ein standortgerechter hochstämmiger Laubbaum zur Begrünung der Stellplatzanlagen zu pflanzen. Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zwischen den geplanten Baukörpern und dem Mühlengraben (Innenhof) sind 10 standortgerechte Laubbäume zur Begrünung zu pflanzen. Empfohlene Baumarten: Stileiche, Winterlinde, Esche, Rotbuche.

Die Bäume innerhalb der Böschung des Mühlengrabens sind zu erhalten, sofern sie der zwingend erforderlichen Unterhaltung des Wasserlaufs nicht entgegenstehen.

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten; abgängige Gehölze sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

des Bodenaustauschs (z.B. Mächtigkeit) ist vom Vorhabenträger nachzuweisen.

Bedingte Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) – Altlasten –

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ist die Anlage von Spielplätzen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB erst zulässig, wenn sichergestellt ist, dass von dem dort anstehenden Boden keine Gefahr für Menschen ausgeht.

Hierzu ist der Boden in den entsprechenden Bereichen auszutauschen. Der erforderliche Umfang

Höhenlage bei Festsetzungen - Erdgeschossfußbodenhöhe (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die max. Erdgeschossfußbodenhöhe beträgt 260 m ü. NN

B. BAUGESTALTERISCHE VORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 4 BauO NRW)

Dachflächen

- Als Dachform sind nur Dächer mit einer max. Dachneigung von 5° (Flachdächer) zulässig.
- Als Dachform sind geneigte Dächer bis max. 30° Dachneigung zulässig.

Wandflächen

Der Anteil aus Sichtbeton, Metallblechen oder polierten Natursteinen als jeweils alleiniges Material für die Außenfassade darf 2/3 der jeweiligen Wandfläche nicht überschreiten.

Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, Glasflächen im Dach, Dachbegrünung

Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren und Dachbegrünung sowie in das Dach hineinragende Glasflächen sind, soweit sie sich gestalterisch harmonisch in die Dachfläche einfügen (Photovoltaik, Sonnenkollektoren, Glasflächen) grundsätzlich zulässig. Sofern die vorgeschriebene Dachneigung einer Installation von Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren aus Wirtschaftlichkeitsgründen widersprechen, kann hiervon abgewichen werden.

C. Kennzeichnung (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Kennzeichnung von Flächen mit besonderen baulichen Maßnahmen gegen äußere Einwirkungen (§ 9 Abs. 5 Nr.1 BauGB)

Zum Schutz gegen mögliche geruchsmäßige Beeinträchtigungen des Plangebietes durch den östlich gelegenen Industriebetrieb wird eine Teilfläche des räumlichen Geltungsbereiches entsprechend gekennzeichnet. Die gekennzeichnete Fläche befindet sich entlang des Mühlenwegs auf dem Flurstück 452 parallel gemessen ab der Flurstücksgrenze Mühlenweg bis ca. 40 m in westliche Richtung.

D. Hinweise

Altlasten

Sollten sich bei Baumaßnahmen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die zuständige Untere Bodenschutzbehörde beim Hochsauerlandkreis, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Tel. 0291/94-0) unverzüglich zu informieren.

Schutz von Baugrundstücken beim Vorhandensein von Kampfmitteln

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Meschede als Örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 0291/205-0; Fax 0291/ 205-300) und/ oder die Bezirksregierung Arnsberg - Staatlicher Kampfmittelräumdienst, Außenstelle Hagen (Tel. 02331/6927-0 oder 6927-3880; Fax 02331/6927-3898) oder außerhalb der Dienstzeiten (Tel. 02931/82-2281; Fax 02931/82-2648 oder -2132) zu verständigen.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel. 0291/205-275) und/ oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750; Fax 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Überlagerung des rechtskräftigen Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 29b.3 überlagert Teile des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 29b der Stadt Meschede. Die überlagerten Teilflächen verdrängen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 29b und setzen diese außer Kraft. Im Falle einer Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes leben die überlagerten planungsrechtlichen Vorgaben nicht wieder auf.

Einsicht in techn. Regelwerke

Die DIN 4109 und die DIN 1946 können zu den üblichen Dienstzeiten im Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede eingesehen werden.

E. Sonstige Darstellungen ohne Normencharakter

vorh. Gebäude

z. B. Flur 6 vorh. Flurnummer

z. B. 437 vorh. Flurstücksnummerr

vorh. Flurstücksgrenzen

Nordpfeil

KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE DER BÜRGERMEISTER

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freifläche südlich der Feuerwehr"

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29b "Mühlenweg"

--- Meschede - Stadt ---

Klaus Wahle	Sachbearbeiter:	21.02.2013	Aufgestellt:
Kersten Eickelmann	Erstellt von:	06.09.2013	Geändert:
		28.11.2013	Geändert:
1:500	Maßstab:	20.03.2014	Geändert:

29b.3

Plannummer:

AUFGESTELLT:

Fachbereich

Planung und Bauordnung

gez. Klaus Wahle

Klaus Wahle

(Fachbereichsleiter)